HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 48 DIENSTAG, DEN 21. NOVEMBER 2	2006
Tag	Inhalt	Seite
14.11.2006	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für behinderte Menschen (Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO)	543
14.11.2006	Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente – HmbBDVO)	551
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

Verordnung

zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für behinderte Menschen (Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO)

Vom 14. November 2006

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75) wird verordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

- 1. Internetauftritte und -angebote,
- Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
- mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind,

der in §6 Absatz 1 HmbGGbM genannten Behörden und sonstigen Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik nach § 1 ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 HmbGGbM, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3

Anzuwendende Standards

- (1) Die Angebote der Informationstechnik nach §1 sind gemäß der Anlage so zu gestalten, dass alle Angebote
- 1. die unter Priorität I der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen müssen,
- 2. die unter Priorität II der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen sollen und
- 3. die unter Priorität III der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen können.

Internetauftritte und -angebote (§ 1 Nummer 1) auf der zentralen Internetplattform der Stadt, die mittels eines Redaktionssystems erstellt und bearbeitet werden, sind so zu gestalten, dass sie auch die unter Priorität II der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen müssen.

(2) Von einzelnen Anforderungen und Bedingungen darf nur abgewichen werden, wenn die Gestaltung in Bezug auf den quantitativen und qualitativen Nutzwert für eine Zielgruppe wegen der besonderen sachlichen Anforderungen mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden wäre. Werden deshalb nicht barrierefreie Technologien verwendet, sind diese zu ersetzen, sobald die in Satz 1 bezeichneten Hemmnisse entfallen sind.

§ 4

Umsetzungsfristen für die Standards

- (1) Die in § 1 genannten Angebote, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage erfüllen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2008 müssen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage erfüllen.
- (2) Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Internet (§ 1 Nummer 1) oder im Intranet (§ 1 Nummer 2)

veröffentlich wurden, sind bis zum 31. Dezember 2008 gemäß § 3 zu gestalten.

§ 5

Folgenabschätzung

- (1) Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen. Sie wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten durch die für die Grundsatzangelegenheiten der Informationsund Kommunikationstechnik zuständige Behörde auf ihre Wirkung überprüft.
- (2) Die für die Gestaltung der Angebote der Informationstechnik (§ 1) verantwortlichen Behörden und sonstigen Einrichtungen nach § 1 sind verpflichtet, der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Behörde nach deren Aufforderung über Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere über Ausnahmefälle gemäß § 3 Absatz 2, zu berichten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. November 2006.

Anlage

Diese Anlage enthält keine Vorgaben zur grundlegenden Technik, die für die Bereitstellung von elektronischen Inhalten und Informationen verwendet wird (insbesondere Server, Router, Netzwerkarchitekturen und Protokolle, Betriebssysteme) und hinsichtlich der zu verwendenden Benutzeragenten. Die Anforderungen und Bedingungen beziehen sich allein auf die der Nutzerin oder dem Nutzer angebotenen elektronischen Inhalte und Informationen.

Die Anforderungen und Bedingungen dieser Anlage basieren auf den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums vom 5. Mai 1999.

Anforderungen, Bedingungen und Prioritäten

			Priorität
Anforderung	1	Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.	
Bedingung	1.1	Für jedes Nicht-Text-Element ist ein äquivalenter Text bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für: Bilder, graphisch dargestellten Text einschließlich Symbolen, Regionen von Imagemaps, Animationen (z. B. animierte GIFs), Applets und programmierte Objekte, Zeichnungen, die auf der Verwendung von Zeichen und Symbolen des ASCII-Codes basieren (ASCII-Zeichnungen), Frames, Scripts, Bilder, die als Punkte in Listen verwendet werden, Platzhalter-Graphiken, graphische Buttons, Töne (abgespielt mit oder ohne Einwirkung des Benutzers), Audio-Dateien, die für sich allein stehen, Tonspuren von Videos und Videos.	I
	1.2	Für jede aktive Region einer serverseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen	I

			Priorität
	1.3	Für Multimedia-Präsentationen ist eine Audio-Beschreibung der wichtigen Informationen der Videospur bereitzustellen.	I
	1.4	Für jede zeitgesteuerte Multimedia-Präsentation (insbesondere Film oder Animation) sind äquivalente Alternativen (z. B. Untertitel oder Audiobeschreibungen der Videospur) mit der Präsentation zu synchronisieren.	I
	1.5	Für jede aktive Region einer clientseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen.	III
Anforderung	2	Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.	
Bedingung	2.1	Alle mit Farbe dargestellten Informationen müssen auch ohne Farbe verfügbar sein, z.B. durch den Kontext oder die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache.	I
	2.2	Bilder sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hinter- grundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.	II
	2.3	Texte sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hinter- grundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.	III
Anforderung	3	Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.	
Bedingung	3.1	Soweit eine angemessene Markup-Sprache existiert, ist diese anstelle von Bildern zu verwenden, um Informationen darzustellen.	II
	3.2	Mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente sind so zu erstellen und zu deklarieren, dass sie gegen veröffentlichte formale Grammatiken validieren.	II
	3.3	Es sind Stylesheets zu verwenden, um die Text- und Bildgestaltung sowie die Präsentation von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente zu beeinflussen.	II
	3.4	Es sind relative anstelle von absoluten Einheiten in den Attributwerten der verwendeten Markup-Sprache und den Stylesheet-Property-Werten zu verwenden.	II
	3.5	Zur Darstellung der Struktur von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind Überschriften-Elemente zu verwenden.	II
	3.6	Zur Darstellung von Listen und Listenelementen sind die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu verwenden.	II
	3.7	Zitate sind mittels der hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup- Sprache zu kennzeichnen.	II
Anforderung	4	Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.	
Bedingung	4.1	Wechsel und Änderungen der vorherrschend verwendeten natürlichen Sprache sind kenntlich zu machen.	I
	4.2	Abkürzungen und Initialwörter sind an der Stelle ihres ersten Auftretens im Inhalt zu erläutern und durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.	III
	4.3	Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache ist durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.	III
Anforderung	5	Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup- Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.	
Bedingung	5.1	In Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, sind die Zeilen und Spaltenüber- schriften mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.	I

			Priorität
	5.2	Soweit Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, zwei oder mehr Ebenen von Zeilen- und Spaltenüberschriften aufweisen, sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache Datenzellen und Überschriftenzellen einander zuzuordnen.	I
	5.3	Tabellen sind nicht für die Text- und Bildgestaltung zu verwenden, soweit Texte und Bilder mit vertretbarem Aufwand nicht auch in linearisierter Form dargestellt werden können.	II
	5.4	Soweit Tabellen zur Text- und Bildgestaltung genutzt werden, sind keine der Strukturierung dienenden Elemente der verwendeten Markup-Sprache zur visuellen Formatierung zu verwenden.	II
	5.5	Für Tabellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Zusammenfassungen bereitzustellen.	III
	5.6	Für Überschriftenzellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Abkürzungen bereitzustellen.	III
Anforderung	6	Internetangebote sollen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.	
Bedingung	6.1	Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn die zugeordneten Stylesheets deaktiviert sind.	I
	6.2	Es muss sichergestellt sein, dass Äquivalente für dynamischen Inhalt aktualisiert werden, wenn sich der dynamische Inhalt ändert.	I
	6.3	Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn Scripts, Applets oder andere programmierte Objekte deaktiviert sind.	I
	6.4	Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabebehandlung von Scripts, Applets oder anderen programmierten Objekten vom Eingabegerät unabhängig ist.	II
	6.5	Dynamische Inhalte müssen zugänglich sein. Insoweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren ist, sind gleichwertige alternative Angebote unter Verzicht auf dynamische Inhalte bereitzustellen.	II
Anforderung	7	Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin oder den Nutzer kontrollierbar sein.	
Bedingung	7.1	Bildschirmflackern ist zu vermeiden.	I
	7.2	Blinkender Inhalt ist zu vermeiden.	II
	7.3	Bewegung in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente ist entweder zu vermeiden oder es sind Mechanismen bereitzustellen, die der Nutzerin oder dem Nutzer das Einfrieren der Bewegung oder die Änderung des Inhalts ermöglichen.	II
	7.4	Automatische periodische Aktualisierungen in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind zu vermeiden.	II
	7.5	Die Verwendung von Elementen der Markup-Sprache zur automatischen Weiterleitung ist zu vermeiden. Insofern auf eine automatische Weiterleitung nicht verzichtet werden kann, ist der Server entsprechend zu konfigurieren.	II
anforderung	8	Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.	
edingung	8.1	Programmierte Elemente (insbesondere Scripts und Applets) sind so zu gestalten, dass sie entweder direkt zugänglich oder kompatibel mit assistiven Technologien sind.	II
nforderung	9	Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.	
Bedingung	9.1	Es sind clientseitige Imagemaps bereitzustellen, es sei denn, die Regionen können mit den verfügbaren geometrischen Formen nicht definiert werden.	I

			Priorität
	9.2	Jedes über eine eigene Schnittstelle verfügende Element muss in geräteunabhängiger Weise bedient werden können.	II
	9.3	In Scripts sind logische anstelle von geräteabhängigen Event-Handlern zu spezifizieren.	II
	9.4	Es ist eine mit der Tabulatortaste navigierbare, nachvollziehbare und schlüssige Reihenfolge von Hyperlinks, Formularkontrollelementen und Objekten festzulegen.	III
	9.5	Es sind Tastaturkurzbefehle für Hyperlinks, die für das Verständnis des Angebots von entscheidender Bedeutung sind (einschließlich solcher in clientseitigen Imagemaps), Formularkontrollelemente und Gruppen von Formularkontrollelementen bereitzustellen.	III
Anforderung	10	Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.	
Bedingung	10.1	Das Erscheinenlassen von Pop-Ups oder anderen Fenstern ist zu vermeiden. Die Nutzerin oder der Nutzer ist über Wechsel der aktuellen Ansicht zu informieren.	II
	10.2	Bei allen Formular-Kontrollelementen mit implizit zugeordneten Beschriftungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftungen korrekt positioniert sind.	II
	10.3	Für alle Tabellen, die Text in parallelen Spalten mit Zeilenumbruch enthalten, ist alternativ linearer Text bereitzustellen.	III
	10.4	Leere Kontrollelemente in Eingabefeldern und Textbereichen sind mit Platzhalterzeichen zu versehen.	III
	10.5	Nebeneinander liegende Hyperlinks sind durch von Leerzeichen umgebene, druckbare Zeichen zu trennen.	III
Anforderung	11	Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.	
Bedingung	11.1	Es sind öffentlich zugängliche und vollständig dokumentierte Technologien in ihrer jeweils aktuellen Version zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der angestrebten Aufgabe angemessen ist.	II
	11.2	Die Verwendung von Funktionen, die durch die Herausgabe neuer Versionen überholt sind, ist zu vermeiden.	II
	11.3	Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Internetangebots nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, dass äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald aufgrund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind.	III
	11.4	Der Nutzerin oder dem Nutzer sind Informationen bereitzustellen, die es ihnen erlauben, Dokumente entsprechend ihren Vorgaben (z. B. Sprache) zu erhalten.	I
Anforderung	12	Der Nutzerin bzw. dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.	
Bedingung	12.1	Jeder Frame ist mit einem Titel zu versehen, um Navigation und Identifikation zu ermöglichen.	I
	12.2	Der Zweck von Frames und ihre Beziehung zueinander sind zu beschreiben, soweit dies nicht aus den verwendeten Titeln ersichtlich ist.	II
	12.3	Große Informationsblöcke sind mittels Elementen der verwendeten Markup-Sprache in leichter handhabbare Gruppen zu unterteilen.	II
	12.4	Beschriftungen sind genau ihren Kontrollelementen zuzuordnen.	II
Anforderung	13	Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.	
Bedingung	13.1	Das Ziel jedes Hyperlinks muss auf eindeutige Weise identifizierbar sein.	II

			Priorität
	13.2	Es sind Metadaten bereitzustellen, um semantische Informationen zu Internetangeboten hinzuzufügen.	II
	13.3	Es sind Informationen zur allgemeinen Anordnung und Konzeption eines Internetangebots, z.B. mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Sitemap, bereitzustellen.	II
	13.4	Navigationsmechanismen müssen schlüssig und nachvollziehbar eingesetzt werden.	II
	13.5	Es sind Navigationsleisten bereitzustellen, um den verwendeten Navigationsmechanismus hervorzuheben und einen Zugriff darauf zu ermöglichen.	III
	13.6	Inhaltlich verwandte oder zusammenhängende Hyperlinks sind zu gruppieren. Die Gruppen sind eindeutig zu benennen und müssen einen Mechanismus enthalten, der das Umgehen der Gruppe ermöglicht.	III
	13.7	Soweit Suchfunktionen angeboten werden, sind der Nutzerin bzw. dem Nutzer verschiedene Arten der Suche bereitzustellen.	III
	13.8	Es sind aussagekräftige Informationen am Anfang von inhaltlich zusammenhängenden Informationsblöcken (z. B. Absätzen, Listen) bereitzustellen, die eine Differenzierung ermöglichen.	III
	13.9	Soweit inhaltlich zusammenhängende Dokumente getrennt angeboten werden, sind Zusammenstellungen dieser Dokumente bereitzustellen.	III
	13.10	Es sind Mechanismen zum Umgehen von ASCII-Zeichnungen bereitzustellen.	III
Anforderung	14	Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.	
Bedingung	14.1	Für jegliche Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist.	I
	14.2	Text ist mit graphischen oder Audio-Präsentationen zu ergänzen, sofern dies das Verständnis der angebotenen Information fördert.	III
	14.3	Der gewählte Präsentationsstil ist durchgängig beizubehalten.	III

Begriffsbestimmungen

Applet Kurz für "Application". Meist in der Programmiersprache Java verfasstes, in ein Internetangebot

eingefügtes Programm.

"American Standard Code For Information Interchange"; ein Zeichensatz, der es erlaubt, ASCII-Zeichnungen

numerischen Werten (Bytes) Zeichen der gebräuchlichen Schriftsprache zuzuordnen. ASCII-Zeichnungen sind Bilder, die durch die Kombination von Zeichen und Symbolen des ASCII-

Zeichensatzes entstehen (z. B. Emoticons).

Assistive Technologien Software oder Hardware, die speziell entwickelt wurde, um behinderten Menschen bei ihren

täglichen Aktivitäten zu helfen. Assistive Technologien sind z. B. Rollstühle, Lesegeräte, Geräte zum Greifen usw. Gängige assistive Technologien im Bereich der Vermittlung von Internetinhalten sind Screenreader, Bildschirmlupen, Sprachgeneratoren und Spracheingabe-Software, die in Verbindung mit graphischen Desktop-Browsern (neben anderen Benutzeragenten) eingesetzt werden. Assistive Hardware-Technologien sind u. a. alternative Tastaturen und Zeigegeräte.

Attributwert Befehle in Programmiersprachen können zusätzliche Angaben zur Beschreibung des Befehls in

Form von Attributen enthalten. Diese Attribute können durch Wertangaben näher bestimmt

werden.

Stellt der Nutzerin oder dem Nutzer die verarbeiteten Daten zur Verfügung. Beispiele für Ausgabegerät

Ausgabegeräte sind Monitore, Drucker, Lautsprecher oder Braille-Zeilen.

Benutzeragent Software zum Zugriff auf Internetinhalte; dies umfasst graphische Desktop-Browser, Text-

Browser, Sprach-Browser, Mobiltelefone, Multimedia-Player und manche assistive Software-Technologien, die in Verbindung mit Browsern verwendet werden, wie etwa Screenreader,

Bildschirmlupen und Spracherkennungssoftware.

Benutzerschnittstellen Ermöglichen Eingaben der Nutzerin oder des Nutzers und legen deren Darstellung fest.

Programm, das den Zugriff auf und die Darstellung von Angeboten im Internet erlaubt. Browser

Button Mittels Graphiken dargestellte Schaltflächen.

Client, clientseitig Softwareprogramm in Netzwerken, in der Regel auf dem lokalen Computer der Nutzerin oder

> des Nutzers, das von Servern bereitgestellte Dienste in Anspruch nimmt. Clients fordern entweder Daten von Servern an (z. B. Browser) oder versenden Daten an Server (z. B. E-Mail).

Clientseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Client ausgeführt wird.

Dynamische Inhalte Sammelbegriff für verschiedenartige Mechanismen, Inhalte während ihrer Anzeige dynamisch

zu ändern, entweder automatisch oder durch Einwirken der Nutzerin oder des Nutzers.

Eingabegerät Ermöglicht die Interaktion mit dem elektronischen Medium. Beispiele für Eingabegeräte sind

Tastaturen, Computer-Mäuse, Blindenschriftgeräte, Kopfstäbe oder Mikrophone.

"Ereignis-Behandler", werden meist als Attribute in Befehlen der HTML-Programmiersprache notiert und lösen bei Aktivierung durch die Nutzerin oder den Nutzer eine vordefinierte Event-Handler

Reaktion, in der Regel ein weiteres Programm (z. B. ein Script), aus.

Frames Definierbare Segmente, die den Anzeigebereich eines Browsers aufteilen. Jedes Anzeigesegment

kann eigene Inhalte enthalten.

GIF "Graphics Interchange Format"; ein Dateiformat zur Darstellung von Graphiken. Animierte

GIFs enthalten in einer Datei mehrere Graphiken, die nacheinander angezeigt werden und

dadurch den Eindruck von Bewegung vermitteln.

HTML Siehe "Markup-Sprache"

Hyperlink Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweisziel. Das Verweisziel kann

sich in jeder über den elektronischen Datenaustausch erreichbaren Quelle befinden.

Imagemaps Verweis-sensitive Graphiken; Graphiken, die in Regionen mit zugeordneten Aktionen unterteilt

wurden. Die Betätigung einer aktiven Region löst eine Aktion aus.

Linearisierte Tabelle Ein Verfahren der Tabellendarstellung, bei der die Inhalte der Zellen zu einer Folge von

Absätzen werden. Die Absätze erscheinen in derselben Reihenfolge, in der die Zellen im

ursprünglichen Dokument definiert sind.

Markup-Sprache "Auszeichnungssprachen"; Kategorie von Programmiersprachen, die z. B. HTML (Hyper Text

Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst. Auszeichnungssprachen basieren auf der in der ISO-Norm 8879 festgelegten SGML (Standard Generalized Markup Language). Sie dienen, in ihren spezifischen Anwendungsgebieten, zur logischen Beschreibung von Inhalten, zum Datenaustausch oder zur Definition weiterer Auszeichnungssprachen.

Metadaten Informationen über die verwendeten Daten oder Inhalte.

Die Verbindung mehrerer Medien wie Text, Bild, Ton oder dreidimensionaler Simulation zu Multimedia

einer geschlossenen elektronischen Präsentation.

Natürliche Sprache Gesprochene, geschriebene, oder durch Zeichen dargestellte Sprachen wie Deutsch, aber auch

Gebärdensprache oder Blindenschrift.

Pop-Ups Neu erscheinender Anzeigebereich bzw. Fenster. Durch die Nutzerin oder den Nutzer in der

Regel nicht zu steuernder Prozess.

Script In einer speziellen Programmiersprache ("Script-Sprache" wie z. B. JavaScript) verfasstes

Programm.

Server, serverseitig Softwareprogramm, das auf einem Hostrechner ausgeführt wird und in Netzwerken anderen

> Rechnern, auf denen Clientsoftware ausgeführt wird, Dienste (z. B. Websites, E-Mail) zur Verfügung stellt. Serverseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Server ausgeführt wird.

Sitemap Gesamtübersicht über den Aufbau eines Internetangebots.

Stylesheet,

CSS (Cascading Stylesheets) ist eine Ergänzungssprache zu HTML, die die Spezifizierung der Stylesheet-Property-Wert Präsentation eines Dokumentes ermöglicht. Sie erlaubt das beliebige Formatieren einzelner

HTML-Elemente oder das Definieren zentraler Formate in Dokumenten. Property-Werte

enthalten Wertzuweisungen für die festgelegten Formate.

Tabellarische Daten Tabellen, die dazu verwendet werden, logische Beziehungen zwischen Daten zu repräsentieren,

enthalten tabellarische Daten. Den Gegensatz hierzu bilden Tabellen, die nur der Formatierung

bzw. Text- und Bildgestaltung von Dokumenten dienen.

Verordnung

zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente – HmbBDVO)

Vom 14. November 2006

Auf Grund von § 9 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe von §3 HmbGGbM zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).
- (2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach §9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM gegenüber jeder der in §6 Absatz 1 HmbGGbM genannten Behörde oder sonstigen Einrichtung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg geltend machen.

§ 2

Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente) einschließlich deren Anlagen.

63

Formen der Zugänglichmachung

- (1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
- (2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.
- (3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Hamburgischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (HmbBITVO) vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 543) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 4

Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. § 5

Umfang des Anspruchs

- (1) Der Anspruch der Berechtigten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.
- (2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen der Zugänglichmachung. Die Berechtigten haben dazu der Behörde oder sonstigen Einrichtung der Verwaltung nach § 1 Absatz 2 (Behörde oder sonstige Einrichtung) rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Die Behörde oder sonstige Einrichtung kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.
- (3) Erhält die Behörde oder sonstige Einrichtung Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung eines Beteiligten im Verwaltungsverfahren, hat sie diesen auf seinen Anspruch gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM und auf das Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§6

Organisation und Kosten

- (1) Die Dokumente können den Berechtigten durch die Behörde oder sonstigen Einrichtung selbst, durch eine andere Behörde oder durch einen beauftragten Dritten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

§ 7

Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten durch die zuständige Behörde auf ihre Wirkung überprüft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. November 2006.